

MERKBLATT

Version 01.03.2016

Elektrische Energie

1. Einleitung

In den Gemeinden Gipf-Oberfrick, Oberhof, Wittnau und Wölflinswil ist die Energie Oberes Fricktal AG (EOF AG) für die Versorgung mit elektrischer Energie verantwortlich. Sie ist für alle technischen und kommerziellen Aspekte, welche sich in diesem Zusammenhang stellen, zuständig.

2. Erschliessung

Die EOF AG gewährleistet die Versorgung mit elektrischer Energie in den erwähnten Gemeinden. Dabei gehen die Kosten für die Groberschliessung bis in die Nähe der Bau-parzellen, welche innerhalb der Bauzone liegen, zu Lasten der EOF AG. Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen wird eine Anschlussgebühr erhoben gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Art. 10.1. Für Bauvorhaben welche ausserhalb der Bauzonen liegen, gelten spezielle Regelungen.

3. Anschlüsse an das Verteilnetz

Sind neue Anschlüsse zu erstellen oder bestehende Anschlüsse zu erweitern (Ausbau oder Umbau), so ist dies frühzeitig, wenn möglich mit der Baueingabe mittels Formular «Anschlussgesuch für elektrischen Hausanschluss» zu melden. Dieses kann direkt bei der EOF AG bezogen werden. Es ist vollständig ausgefüllt mit den verlangten Beilagen an die **Energie Oberes Fricktal AG, Landstrasse 13, 5073 Gipf-Oberfrick**, zu senden. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz (in der Regel ab Verteilkabine) bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch die EOF AG oder deren Beauftragte. Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der EOF AG auszuführen und gehen ab Verteilkabine (VK) oder bestehendem Kabel zu Lasten des Eigentümers. Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Art. 10.

4. Messeinrichtungen und Schaltgerätekombinationen

Die EOF AG bestimmt die Art und den Ort des Hausanschlusskasten (HAK). Sie nimmt dabei soweit möglich Rücksicht auf die Platzierungswünsche des Hauseigentümers. Der HAK muss für die EOF AG jederzeit zugänglich sein. Bei grösseren Liegenschaften soll der HAK nach Möglichkeit in einem von aussen zugänglichen Raum oder Kasten montiert werden. Wird ein Sicherheitsschloss gewünscht, so kann ein Schloss für zwei Zylinder oder ein vom Netzbetreiber gegen Verrechnung abgegebenes Schlüsselrohr eingebaut werden. Ein allfällig deponierter Schlüssel darf den Zugang zu den Privaträumen nicht ermöglichen.

Bei Mess- und Steuereinrichtungen, Schalt- und Verteilanlagen ist Punkt 6.2 und 6.5 der Regionalen Werkvorschriften (TAB, Ausgabe 2015) in jedem Fall einzuhalten.

5. Heizung und Warmwasseraufbereitung für Neu- und Umbauten

Für elektrische Heizsysteme sowie für elektrische Wasserwärmer bestehen Einschränkungen. Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig.

- Boiler bei EFH und Wohnungen müssen eine Aufladezeit von 4 h (6 kW) aufweisen.
- Wärmeerzeugung bzw. die Zusatzheizung müssen so ausgelegt werden, dass in der kältesten Zeit eine Sperrung von 3.5 h pro 24 h möglich ist.

6. Hausinstallationen

Alle Neuinstallationen sowie Änderungen oder Erweiterungen sind der EOF AG durch einen konzessionierten Elektroinstallateur mittels Installationsanzeige zu melden. Die Fertigstellung ist mit dem Sicherheitsnachweis (SINA) zu melden. Es gelten die Regionalen Werkvorschriften (TAB, Ausgabe 2015).

7. Baustromanschluss

- Um eine termingerechte Abwicklung zu garantieren, ist eine Bestellung mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Anschluss erforderlich und bei der Firma A. Rickenbach AG in Gipf-Oberfrick schriftlich zu bestellen.
- Der Baustromverteiler wird durch die Firma A. Rickenbach AG in Betrieb genommen und es erfolgt ein Sicherheitsnachweis (SINA). Des Weiteren benötigt die EOF AG für jede Baustelleninstallation, welche länger als 6 Monate im Betrieb ist, den durch eine unabhängige Kontrollinstanz erstellten Sicherheitsnachweis (SINA).
- Für sämtliche Anschlüsse ab Baustromverteiler sowie für das Zuleitungskabel trägt der Unternehmer die Verantwortung.
- Werden Geräte oder Maschinen und dergleichen an die Baustelleninstallation angeschlossen, die unzulässige oder störende Netzrückwirkungen verursachen, so kann die EOF AG zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben.
- Wir empfehlen, der EOF AG frühzeitig die Fertigstellung der Installation zu melden, damit die Messeinrichtung (Zähler) montiert werden kann. Erst danach kann die EOF AG den günstigeren Normalstromtarif verrechnen. Es ergeben sich immer wieder Überraschungen für die Bauherrschaft, wenn die Baustromkosten (z.B. Bauaustrocknung über den Baustromzähler) sehr hoch ausfallen.

8. Meldungen / Termine

Je nach Art des Bauvorhabens müssen die folgenden Meldungen so früh wie möglich erfolgen:

- Anschlussgesuch mit Beilagen
- Bestellen von Baustromanschlüssen (mindestens 2 Wochen im Voraus)
- Installationsanzeige (siehe oben)
- Bereitschaft für das Erstellen des Hausanschlusses
- Einmessen der Anschlussleitung
- Einschalten des Hausanschlusses (Zähler- und Empfänger montage); wird erst montiert, wenn die Anschlussgebühren bezahlt sind.
- Inbetriebsetzungsarbeiten von grösseren Anlagen wie z.B. Wärmepumpenheizungen, grosse Industrieverbraucher, Energieerzeugungsanlagen etc.
- Sicherheitsnachweis (SINA)